Persönlicher Kommentar zum Referentenentwurf eines Hochschulgesetzes in NRW

von Andreas Schwarz

Der Referentenentwurf eines Hochschulgesetzes vom 12.11.2013 stellt die Novellierung des bisherigen Hochschulgesetzes vom 31.10.2006 dar, das zuletzt durch ein Gesetz vom 03.12.2013 geändert wurde. Das bisherige Hochschulgesetz trat am 01.01.2007 in Kraft und brachte den Hochschulen ein Höchstmaß an Autonomie. Das Land Nordrhein-Westfalen bzw. das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung hat seitdem im Wesentlichen nur noch eine Rechtsaufsicht über die Hochschulen. Die Fachaufsicht obliegt stattdessen einem Hochschulrat, dessen Mitglieder durch eine Findungskommission aus zwei Mitgliedern des Hochschulsenates, zwei Mitgliedern des bisherigen Hochschulrates und einen Vertreter des Ministeriums (mit zwei Stimmen) ausgewählt und durch das Ministerium bestellt werden. Die Hochschulen werden zwar weiterhin vom Land finanziert, sind jedoch in der Haushalts- und Wirtschaftsführung und im Bereich Personal autonom. Das Ministerium wirkt in Form von Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen Hochschulen zusammen und kann so landesweit eine strategische Mitgestaltung im Hochschulwesen sicherstellen. Im Hochschulwesen hat sich das System bewährt. Es bedurfte aus Sicht der Hochschulen und ihrer Mitglieder höchstens kleinerer Veränderungen.

Der Referentenentwurf eines Hochschulgesetzes vom 12.11.2013 stellten einen Paradigmenwechsel in der Hochschulpolitik dar. Aus Sicht des Landes soll die Autonomie der Hochschulen unter der Gesamtverantwortung des Landes weiterentwickelt und zukunftsgerecht gestaltet werden. Das Land kann in fast allen Bereichen verbindliche Rahmenvorgaben machen, die bisher in der alleinigen Kompetenz der Hochschulen liegen. Im Ergebnis wird die bisherige Autonomie der Hochschulen abgeschafft. Das Ministerium übt keine reine Rechtsaufsicht mehr aus, sondern auch eine Fachaufsicht. Die Kompetenzverteilung zwischen den Gremien der Hochschulen bleibt größtenteils erhalten, es findet jedoch eine Kompetenzverschiebung von den Hochschulen auf das Ministerium statt. Natürlich können die Interessen des Landes und der Hochschulen nicht immer übereinstimmen. Es ist durchaus in bestimmten Fällen notwendig, dass das Land Verantwortung für eine Hochschule und für das Hochschulwesen des Landes insgesamt übernimmt. Allerdings begründet dies nicht die vorgesehenen weitgehenden Eingriffsmöglichkeiten des Landes ins Hochschulwesen. Es gibt zu diesem Referentenentwurf nach meiner Auffassung definitiv Alternativen.

Zu § 3 Aufgaben der Hochschule

Die Aufgabenerweiterung für die Hochschulen ist folgerichtig und zum Teil auch schon durch die bestehende Praxis bedingt. Die Hochschulen entwickeln demnach ihren Beitrag zu einer friedlichen und nachhaltigen Welt, wobei die nähere Ausgestaltung der Grundordnung überlassen bleibt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Hochschulen rein friedlichen Zwecken dienen und nicht für eine mögliche militärische Forschung missbraucht werden können. Dieser Sinn und Zweck der Norm kann nachvollzogen werden und drückt ein Wesensmerkmal der Wissenschaft aus: Der Gewinn von wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Verbesserung der Situation der Menschheit, der Lebensvielfalt und der Umwelt. Die Förderung der regionalen, europäischen und internationalen Zusammenarbeit unter den Hochschulen ist in der Wissenschaft, in der Forschung, in der Lehre und im Studium heute dringend erforderlich. Auch hier sind Sinn und Zweck der Norm nachvollziehbar.

Zu § 4 Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Das geplante Hochschulgesetz regiert auch auf die Plagiatsaffären der letzten Zeit. Demnach sind alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie Studierenden zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Hier wäre eine weitere Konkretisierung sinnvoll und zweckmäßiger, obgleich die Regelung an sich zu begrüßen ist.

Zu § 6 Entwicklungsplanung des Hochschulwesens, Hochschulverträge; Rahmenvorgaben
Bisher stellt die Hochschulleitung den Hochschulentwicklungsplan auf, der mit Zustimmung des Hochschulrates in Kraft tritt. Nach dem geplanten Hochschulrecht ist die Entwicklungsplanung des Hochschulwesens eine Gemeinschaftsaufgabe des Landes und der Hochschulen in der Gesamtverantwortung des Landes. Zusätzlich soll es daher einen Landeshochschulentwicklungsplan geben. Hier ist die Frage zu klären: Reichen die bisherigen Mechanismen für eine landesweite Entwicklungsplanung nicht aus? Gab es aufgrund der bisherigen Rechtslage Probleme bei der Entwicklungsplanung oder zeichnen sich solche für die Zukunft ab? Diese Fragen sind möglichst objektiv zu klären, bevor derart weitgehend in die Autonomie der Hochschulen eingegriffen wird. Nach meiner Auffassung besteht hier zwar der politische Wille von Seiten des Landes mehr Kompetenzen an sich zu nehmen, doch bezweifle ich die politische Notwendigkeit. Vielleicht kann das bisherige, auf Kooperation zwischen dem Land und den Hochschulen angelegte System, modifiziert werden und nur in den zwingend notwendigen Fällen in Richtung mehr Verantwortung für das Land angepasst werden. Das Land kann zusätzlich zum Landesentwicklungsplan auch Vorgaben für den Hochschulentwicklungsplan einer Hochschule machen. Das Land hat so in allen Bereichen der Hochschule unverhältnismäßige fachliche Eingriffsmöglichkeiten. Diese haben wiederum auch Auswirkungen auf die Planungssicherheit der Hochschulen.

Das Ministerium kann gemäß § 6 Absatz 5 des Referentenentwurfes im Bereich der Personalverwaltung, der Haushalts- und Wirtschaftsführung, des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens und für die Berufsausbildung nach dem Bundesausbildungsgesetz Rahmenvorschriften erlassen, die für alle Hochschulen des Landes gelten und nicht nur für einzelnen Hochschulen. Diese Regelung bedeutet das Ende der bisherigen Autonomie der Hochschulen und ist daher kritisch zu betrachten. Vor allem fehlen auch Regelungen zur sinnvollen Begrenzung der Rahmenbestimmungen. Was muss also im Kern noch zwingend von den Hochschulen geregelt werden können und was darf vom Land geregelt werden. Im Falle der früheren Rahmenkompetenz des Bundes für Landesgesetze gab es hohe Hürden für Rahmenbestimmungen. Dort durften Rahmenbestimmungen nicht ins Detail gehen und sie durften überhaupt nur erlassen werden, wenn es zwingend aus bestimmten im Grundgesetz aufgezählten Gründen erforderlich war. Eine entsprechende Regelung fehlt jedoch in § 6 Absatz 5 des Referentenentwurfes. Nach meiner Auffassung sollten Rahmenregelungen für alle Hochschulen nur dann zulässig sein, wenn und soweit eine landeseinheitliche Regelung zwingend notwendig ist. Die Gründe sollten zwischen dem Ministerium und den Hochschulen zunächst abgesprochen und dann im Gesetz aufgeführt werden. Ansonsten sollte grundsätzlich auf Rahmenvorgaben verzichtet und die Autonomie der Hochschulen im bisherigen Sinne erhalten werden. Auch würden so weitgehende Rahmenbedingungen extrem in die Planungssicherheit der Hochschulen eingreifen, die ebenfalls ein wichtiger Gradmesser für die tatsächliche Autonomie einer Hochschule ist.

Zu § 7a Rechtsstellung der Akkreditierungsagenturen
Das Akkreditierungsverfahren bedarf einem Verfahrensgesetz, dem die Akkreditierungsagenturen unterworfen sind. Die Rechtsaufsicht über die Akkreditierungsagenturen durch das Ministerium ist folgerichtig, notwendig und zweckmäßig.

Zu § 11 Zusammensetzung der Gremien, § 11a Gewährleistung einer qualifizierten Mitbestimmung in der Hochschule und § 11b Mitgliederinitiative
Das alle Mitgliedsgruppen der Hochschulen grundsätzlich gleichstark vertreten sein können ist sinnvoll und zweckmäßig. Gleiches gilt für die Möglichkeit, dass die Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden auf Fachbereichsebene eine eigene Mitgliedsgruppe bilden können. In Fragen der Forschung und Lehre behält die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Ausgestaltung des Verfahrens in der Grundordnung auch weiterhin ihre qualifizierte Mehrheit. Dies

ist aus verfassungsrechtlichen Gründen auch zwingend erforderlich. Folgerichtig müssen die entsprechenden Regelungen der Grundordnung auch zuvor vom Ministerium genehmigt werden. Hier muss die Rechtsaufsicht des Ministeriums auch zwingend greifen. Zu begrüßen ist auch die vorgesehene Mitgliederinitiative. Wenn vier Prozent der Mitglieder einer Hochschule oder eines Fachbereiches zu einem bestimmten Sachverhalt eine Initiative unterstützen, dann muss sich das zuständige Gremium der Hochschule oder des Fachbereiches damit befassen. Für die Mitgliedsgruppe der Studierenden gilt sogar ein Quorum von drei Prozent.

Zu § 11c Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien
Das Gremien zwingend paritätisch nach Geschlechtern zusammengesetzt sein sollen ist problematisch. Bei Wahlen für den Senat und den Fachbereichsrat ist die Umsetzung nicht möglich. Auch sollte die Qualifikation entscheidend sein. Bei gleicher Qualifikation sollten Frauen bevorzugt werden, wenn sie unterrepräsentiert sind. Das ist bisher geltendes Recht und sinnvoll. Die Benachteiligung von Frauen muss beendet werden wo sie auftritt. Allerdings ist dazu keine grundsätzlich paritätische Zusammensetzung der Gremien erforderlich. Die Vorgabe ist zu bürokratisch und kann in bestimmen Fällen dazu führen, dass der geeignetere Kandidat aufgrund der Vorschrift nicht zum Zuge kommt. Man kann nicht grundsätzlich vermuten, dass in diesem Fall die Frau benachteiligt werden sollte. Auch könnte diese Regelung zu einer unnötigen Aufblähung von Gremien führen, damit diese paritätisch besetzt sein können.

Zu Teil 3, Kapitel 1 – Die zentralen Organe der Hochschule (§§ 14 bis 22)
Die Kompetenzen der Hochschulorgane Präsidium bzw. Rektorat, Hochschulrat und Senat haben sich untereinander nicht wesentlich verändert. Kompetenzen sind im Wesentlichen von den Hochschulgremien auf das Ministerium übergegangen. Außerdem kann das Ministerium auch stärker in die Organisation der Hochschule eingreifen. So kann das Ministerium nach dem geplanten Referentenentwurf bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Mitglied des Hochschulrates abberufen. Auch muss der Hochschulrat seine Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt geben und bestimmten Gremien, darunter der Senat und der Allgemeine Studierendenausschuss, einmal im Semester die Möglichkeit zur Information und Beratung geben. Neu ist das Wahlverfahren für die Hochschulleitung. Diese wird von einer Wahlversammlung gewählt, die aus allen Mitgliedern des Senates und des Hochschulrates bestehen soll. Allerdings würden die Mitglieder des Hochschulrates die gleiche Stimmengewichtung haben wie die Mitglieder des Senats. Näheres zum Wahlverfahren ist in der Grundordnung zu regeln. Diese Regelung stellt eine Verbesserung dar. Gegen den Senat kann nach der geplanten Regelung keine Hochschulleitung mehr gewählt werden. Bisher wird die Hochschulleitung alleine vom Hochschulrat gewählt und vom Senat bestätigt. Die Bestätigung des Senates kann der Hochschulrat durch einen entsprechenden Beschluss mit qualifizierter Mehrheit ersetzen. Allerdings könnte der Senat auch weiterhin keine Hochschulleitung gegen den Willen Hochschulrates wählen. Trotzdem bleibt an dieser Stelle die Frage, warum die Wahl der Hochschulleitung nicht alleine dem Senat obliegen soll. Der Hochschulrat könnte in Form einer Bestätigung eingebunden werden. Wenn diese Bestätigung mit einer qualifizierten Mehrheit abgelehnt würde, könnte zum Beispiel die Wahl der Kandidierenden für die Hochschulleitung nicht erfolgen. Hier bestehen in Richtung mehr Selbstverwaltungsrechte durch die Mitglieder der Hochschule durchaus weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten. Das alle Mitglieder des Hochschulrates Externe sein sollen ist umstritten, doch unter gewissen Umständen folgerichtig. Allerdings nur dann, wenn die Hochschulen ihre bisherige Autonomie behielten und der Senat mehr Mitwirkungsrechte hätte. Allerdings ist die Notwendigkeit eines Hochschulrates in Frage zu stellen, wenn das Ministerium nach der geplanten Novellierung auch die Fachaufsicht ausübt und massive Eingriffsmöglichkeiten in die Organisation der Hochschulen hat.

Zu § 22b Hochschulkonferenz
Das geplante Hochschulgesetz sieht die mögliche Einrichtung einer Hochschulkonferenz vor, die

aus den Mitgliedern der Organe der Hochschule, den Mitgliedern der Fachbereichskonferenz (Dekaninnen und Dekane), den Vertretern der Gruppe der Studierenden in den Fachbereichsräten, dem Allgemeinen Studierendenausschuss, der Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten besteht. Diese soll über die künftige Entwicklungsplanung sowie das Leitbild der Hochschule beraten. Ob eine Hochschulkonferenz sinnvoll und zweckmäßig ist müssen die Mitglieder der Hochschule selbst entscheiden. Allerdings kann es räumliche Schwierigkeiten geben so viele Mitglieder zusammenzubringen. Auch ist die Frage, ob der Senat nicht ausreichend ist. Dort sind bis auf den Hochschulrat und die Gruppe der Studierenden in den Fachbereichsräten alle für die Hochschulkonferenz vorgesehenen Mitglieder im Prinzip auch als nichtstimmberechtigte Mitglieder vertreten.

Zu § 23 Fachbereichskonferenz
Die Fachbereichskonferenz ist eine sinnvolle Einrichtung. Vor allem wenn alle Hochschulratsmitglieder Externe sind muss sie nach dem bisherigen Recht eingerichtet werden. Ansonsten kann sie eingerichtet werden. Nach der geplanten Änderung soll eine Fachbereichskonferenz eingerichtet werden, weil nach der geplanten Änderung auch alle Hochschulratsmitglieder Externe sein müsse. Eine „Soll-Bestimmung“ kann in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen, wenn z.B. die Hochschule anders als nach Fachbereichen gegliedert ist. Diese Regelung ist nicht zu beanstanden.

Zu § 28 Fachbereichsrat
Für den Fachbereichsrat sollte es ebenfalls eine Öffnungsklausel geben wie für den Senat. D.h. die Grundordnung bzw. die Fachbereichsordnung soll weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder im Fachbereichsrat vorsehen können. Dies könnten zum Beispiel Vertreterinnen bzw. Vertreter aus den Untergliederungen von Fachbereichen, anderen fachbereichinternen Strukturen oder Fachschaften sein. Für den Senat besteht bereits eine entsprechende Regelung.

Der im Referentenentwurf vorgesehene Studienbeirat ist eine sinnvolle Ergänzung. Den Vorsitz führt ein Beauftragter des Fachbereiches, der allerdings nicht zwingend vorhanden sein muss. Dieser Beauftragte ist als „Kann-Bestimmung“ in § 26 Absatz 2 Satz 4 des Referentenentwurfes vorgesehen. Wenn dieser nicht vorhanden ist, was gilt dann? Hier ist eine Regelungslücke. Der Studienbeirat soll zur einen Hälfte aus der vorsitzenden Person und Vertreterinnen und Vertretern aller Mitgliedsgruppen des Fachbereiches bestehen, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen. Zur anderen Hälfte soll der Studienbeirat aus Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden bestehen. Ihre Stimmen stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Auch hier obliegt der Fachbereichsordnung die nähere Ausgestaltung. Die geplante Mitwirkung des Studienbeirats beim Erlass von Prüfungsordnungen ist sinnvoll und zweckmäßig.

Zu § 37a Gewährung von Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren
Die Gewährung der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ist ausdrücklich zu begrüßen. Hier dürften auch tatsächlich noch Probleme vorhanden sein, vor allem in bestimmten Fachgebieten. Doch auch hier muss zwingend gelten: Erstentscheidung muss die Qualifikation bleiben. Bei gleicher Qualifikation soll die werbliche Bewerberin berufen werden, wenn Frauen unterrepräsentiert sind.

Zu § 46a Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
Die Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte ist erforderlich und notwendig. Das geplante Hochschulgesetz sieht die Bestellung einer entsprechenden Person vor, die über kein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen muss und daher aus der Mitgliedsgruppe der Studierenden gewählt werden kann. Näheres ist in der Grundordnung zu regeln. Die Frage ist allerdings, ob für eine effektive Vertretung der Betroffenen nicht eine professionelle Vertretung

notwendig ist. Gerade in arbeits- und personalrechtlichen Angelegenheiten dürfte eine bzw. ein Studierender überfordert sein. Nach meiner Auffassung sollte daher im bestehenden Vertretungssystem eine spezifische Lösung gefunden werden. So oder so: Die oder der Beauftragte braucht professionelle Unterstützung, diese sollte im geplanten Gesetz verbindlich zugesichert sein.

Zu § 48 Einschreibung
Die Möglichkeit zum Teilzeitstudium ist im geplanten Gesetz ausdrücklich vorgesehen und sinnvoll. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Berufsausübung und Studium notwendig. Auch andere Gründe können ein Teilzeitstudium notwendig machen, etwa die Betreuung von Kindern oder Angehörigen.

Zu §§ 48 Einschreibung und 50 Einschreibehindernisse
Zur Verbesserung des Studienerfolgs kann die Einschreibeordnung ein Testverfahren für Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vorsehen, um ihre Eignung für den gewählten Studiengang zu testen. Wobei das Testergebnis kein Hinderungsgrund für die Einschreibung in den gewählten Studiengang ist, die Nichtteilnahme allerdings schon. Diese Regelung ist sinnvoll und zweckmäßig. Der Bildungsstand der Bewerberinnen und Bewerber ist zum Teil nicht ausreichend und zum Teil gibt es auch falsche Vorstellungen über die persönliche Eignung für den gewählten Studiengang. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist ein Textverfahren nicht unverhältnismäßign und daher zulässig.

Zu § 49 Zugang zum Hochschulstudium
Die Möglichkeit, dass das Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium für das Schulwesen, das Studium mit Fachhochschulreife an Universitäten vorsehen kann, ist ebenfalls zu begrüßen.

Zu § 51 Exmatrikulation
Der Referentenentwurf sieht die Exmatrikulation für Studierende vor, die ihr Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreiben. Mit dieser Bestimmung sollen Studierende exmatrikuliert werden können die aus sachfremden Erwägungen heraus ein Studium betreiben. Hiermit sollen vor allem alle Studierenden exmatrikuliert werden können, die sich nur aufgrund des Mobilitätstickets eingeschrieben haben. Die Mittelzuweisung des Landes an die Hochschulen richtet sich unter anderem nach der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden. Es liegt also im Interesse des Landes, dass nur die Studierenden berücksichtigt werden müssen, die auch tatsächlich studierenden. Die geplante Regelungen sieht das Doppelte der Regelstudienzeit zuzüglich von zwei Semestern oder wenn innerhalb von vier Semestern keine Prüfung erfolgreich abgelegt worden ist als Frist für die mögliche Exmatrikulation vor. Diese geplante Regelung ist weniger streng als in einigen anderen Landeshochschulgesetzen, wonach Studierende grundsätzlich in einer bestimmten Frist bestimmte Hochschulprüfungen erfolgreich abgelegt haben müssen. Die geplante Regelung stellt daher im Interesse des Landes und im Interesse der Studierenden einen geeigneten Kompromiss dar. Allerdings muss das Gesetz zwingend eine Anhörung der oder des betroffenen Studierenden vorsehen. Die persönlichen Umstände für eine mögliche Überschreitung der Frist müssen zwingend geprüft und berücksichtigt werden. Im Zweifel ist zugunsten der oder des betroffenen Studierenden zu entscheiden. Dies ist zwar in der Begründung des Gesetzes enthalten, fehlt jedoch im Referentenentwurf selbst und sollte dort auch aufgeführt werden.

Zu § 52a Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
Nach der geplanten Novellierung bestellt die Hochschule eine Beauftragte oder einen Beauftragten, der die Belange der Studierenden mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung wahrnimmt. Die Aufgaben und Befugnisse dieser bzw. dieses Beauftragten werden in sinnvoller Weise konkretisiert, wobei auch hier die organisatorischen Regelungen der Grundordnung überlassen bleiben. Insgesamt eine sinnvolle und zweckmäßige Regelung.

Zu Teil 5, Kapitel 2 – Studierendenschaft (§§ 53 bis 57)
Im Falle der Studierendenschaft ändert sich nicht viel. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben muss die Studierendenschaft die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege und Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern berücksichtigen. Diese Regelung ist sinnvoll und folgerichtig. Mit Ausnahme der Berücksichtigung von Studierenden mit Angehörigen mit Pflege und Unterstützungsbedarf befinden sich entsprechende Regelungen bereits in der Satzung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal vom 04.10.2011. Die Hochschule muss für die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft nach dem geplanten Hochschulrecht nun zwingend Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Die auf Grund von § 57 HG bzw. des Referentenentwurfes erlassene Verordnung über die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Studierendenschaften sieht einen Beauftragten für den Haushalt vor, der mindestens die Laufbahnberechtigung zum gehobenen Verwaltungsdienst oder vergleichbare Eignungen haben muss. Die Kompetenzen werden allerdings nicht klar festgelegt, was ein Problem ist. Die Regelung scheint ein Schnellschuss aufgrund entsprechender Vorkommendes zu sein und ist nicht bis zu Ende durchdacht. Probleme gibt es jedoch auch bei der Bewältigung der Verwaltungsaufgaben durch die Studierendenschaft allgemein. Grundsätzlich sollte weiterhin das Prinzip der Selbstverwaltung gelten. Nur in erforderlichen Fällen muss ein Beauftragter für Verwaltung und Haushalt eingesetzt werden. Dies sollte nach Anhörung des Vorsitz des Allgemeinen Ausschusses und nach einer angemessenen Frist, in der Abhilfe zu schaffen ist, durch die Hochschulleitung angeordnet werden können, wenn das Problem bei der Bewältigung der Verwaltungsarbeit oder der Haushaltsführung fortbesteht. Dann ist ein entsprechender Beauftragter zwingend erforderlich und eine verhältnismäßige Einschränkung des Rechts auf Selbstverwaltung. Eine entsprechende Maßnahme sollte befristet sein und nur bei Fortbestehen des Problems weiter fortgesetzt werden können.

Zu § 58 Ziele von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung
Die geplante Novellierung sieht die Möglichkeit zur Erprobung von Reformmodellen des Studiums vor. Diese Regelung ist sinnvoll und notwendig. Auch schreibt das geplante Hochschulgesetz vor, dass Aufbau und Organisation des Studiums so zu gestalten sind, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Hier gibt es durchaus Probleme und eine entsprechende Regelung ist daher dringend geboten.

Zu § 62a Studium in Teilzeit, Teilzeitstudium
Nach dem geplanten Hochschulgesetz soll die Hochschule das Lehrangebot so organisieren, dass das Studium auch in Teilzeitstudium erfolgen kann. Diese Regelung ist sinnvoll und zweckmäßig. Die Vereinbarkeit von Lebenssachverhalten und Studium macht in einigen Fällen ein Teilzeitstudium erforderlich. Besonders in Fällen wo zeitgleich mit dem Studium auch einer beruflichen Tätigkeit nachgegangen wird. Doch auch die Erziehung von Kindern oder die Pflege- und Unterstützung von nahen Angehörigen kann ein Teilzeitstudium notwendig machen.

Zu 63 Prüfungen
Die Prüfungsordnungen müssen nach dem geplanten Hochschulrecht so gestaltet sein, dass die letzte Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Für den Nachweis einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht nach dem Referentenentwurf grundsätzlich ein normales ärztliches Artest aus, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgehen muss. Nur wenn berechtigte Zweifel an der Prüfungsunfähigkeit einer oder eines Studierenden bestehen ist die Einschaltung einer Amtsärztin bzw. eines Amtsarztes zulässig. Allerdings müssen in diesem Fall der oder dem betroffenen Studierenden mehrere Amtsärztinnen bzw. Amtsärzte zur Auswahl stehen. Diese Regelung ist nicht zu beanstanden. Sie ist sinnvoll und zweckmäßig.

Des Weiteren kann das Ministerium zu Verbesserung des Studienerfolgs durch Rechtsverordnung

im Benehmen mit der Hochschule Regelungen für das Prüfungswesen treffen. Mit der geplanten Änderung würde ein massives Eingriffsrecht in die Lehrfreiheit und Autonomie der Hochschulen für das Ministerium geschaffen. Diese dürfte unverhältnismäßig und nicht zielführend sein. Mit den bestehenden Mechanismen kann der Zweck unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zielführender erreicht werden.

Zu § 63a Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen und § 64 Prüfungsordnungen

Geregelt wird im geplanten Hochschulgesetz die gegenseitige Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen. Diese Regelungen sind auch im Hinblick auf die Internationalisierung des Hochschulwesens notwendig, sinnvoll und zweckmäßig. Grundsätzlich darf eine Prüfungsordnung nicht mehr die verpflichtende Teilnahme an einer Lehrveranstaltung vorsehen, es sei denn es handelt sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung. Damit würde die Teilnahme an gewöhnlichen Vorlesungen nach dem Referentenentwurf grundsätzlich freiwillig sein. Bereits in der bisherigen Fassung des Hochschulgesetzes und im Referentenentwurf kann dies aus der Freiheit des Studiums (§ 4 HG) gefolgert werden. Doch die Konkretisierung ist zweckmäßig, da im Falle einige Lehrveranstaltungen dagegen verstoßen wurde oder wird. Für bestimmte Tatbestände sieht das geplante Hochschulgesetz die Verlängerung von Prüfungsfristen konkret vor. So etwa für die Erziehungen von minderjährigen Kindern (drei Semester pro Kind), für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in den Organen der Hochschule, der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften und im Studierendenwerk (höchstens vier Semester), für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten (höchstens vier Semester), eine Verantwortung für nahe Verwandte mit Pflege- und Unterstützungsbedarf (drei Semester) und für die studienzeitverlängernde Auswirkung einer Behinderung und schweren Erkrankung. Grundsätzlich sehe ich die Begrenzung im Falle der Erziehung von Kindern oder der Verantwortung für einen nahen Angehörigen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf als kritisch an. Das kann zum Teil an der Lebenswirklichkeit vorbeigehen. Hier sollte in begründeten Fällen eine angemessene Fristverlängerung einräumt werden können. Das Mitwirkungsrecht des Studienbeirates beim Erlass von Prüfungsordnungen wird im Kommentar zu § 28 Fachbereichsrat als zweckmäßig bewertet.

Zu § 67 Promotion

Zur Sicherung der Qualität des Promotionsgeschehens kann das Ministerium mit Rechtsverordnung einem Fachbereich die Berechtigung zur Durchführung eines Promotionsstudiums ganz oder teilweise entziehen oder Auflagen für die Durchführung eines Promotionsstudiums erteilen. Hier wird massiv und unverhältnismäßig in die Lehrfreiheit bzw. in die Autonomie der Hochschule eingegriffen. Es stellt sich hier die Frage nach dem Sinn und Zweck der geplanten Regelung. Vor allem wäre es dann auch konsequent für alle Lehrbereiche bzw. Studiengänge eine entsprechende Regelung einzuführen und nicht nur für das Promotionsstudium. Allerdings ist die geplante Regelung oder deren Erweiterung auf andere Bereiche nach meiner Auffassung unverhältnismäßig. Es wird unverhältnismäßig in die Lehrfreiheit und Autonomie der Hochschule eingegriffen. Eine sachliche Begründung für diese weitgehende Eingriffsmöglichkeit und deren Begrenzung nur auf das Promotionsstudium fehlt. Hier sollte die Rechtsaufsicht des Ministeriums eine ausreichende Eingriffsmöglichkeit bieten. Ansonsten stehen die Hochschulen im Wettbewerb miteinander und würden sich bei einer schlechten Qualität ihrer Lehre ohnehin selber schaden.

Zu § 71a Transparenz bei Forschung mit Mitteln Dritter

Die Veröffentlichungspflicht für Forschungsvorhaben, deren Themen und den Umfang der verwendeten Drittmittel sowie den Ursprung dieser Drittmittel ist grundsätzlich folgerichtig und zu begrüßen. Dies gilt entsprechend auch für Entwicklungsvorhaben und bei Förderung des Wissenstransfers. Nach dem geplanten Hochschulgesetz sollen die Hochschulen einen Beitrag zu einer friedlichen und nachhaltigen Welt leisten. Dies muss kontrollierbar sein und setzt daher eine

entsprechende Transparenz voraus. Auch muss sichergestellt werden, dass die Verwendung von Drittmitteln nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheit der Forschung führt.

Zu Teil 9 Anerkennung als Hochschulen und Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen (§§ 72 bis 75)
Die geplanten Regelungen zu den privaten Hochschulen sollen an dieser Stelle nicht weiter kommentiert werden. Dort wurden auch umfangreiche Veränderungen vorgenommen, die grundsätzlich notwendig und zweckmäßig sind. Vor allem musste das Verfahren zur Anerkennung von privaten Hochschulen den notwendigen Erfordernissen angepasst werden.

Zu § 76 Aufsicht bei eigenen Aufgaben und § 76a Aufsicht bei zugewiesenen Aufgaben
Das geplante Hochschulgesetz sieht eine Erweiterung der Maßnahmen vor, die das Ministerium im Rahmen der Rechtsaufsicht ergreifen kann. Sinn und Zweck für diese zusätzlichen Maßnahmen sind mir nicht ersichtlich. Die bereits nach der aktuellen Rechtslage möglichen Maßnahmen sind ausreichend und wurden bisher nie bis in letzter Konsequenz durch das Ministerium angewandt. Die geplante Änderung lässt sich nur vor dem Hintergrund der geplanten massiven Einschränkung der bisherigen Autonomie der Hochschulen verstehen. Nach meiner Auffassung ist die geplante Neuregelung unnötig. Auch die Konkretisierung der Rechtsaufsicht für die Bereiche: Personalverwaltung; Haushalts- und Wirtschaftsführung; Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen und die Aufgaben der Berufsausbildung nach dem Bundesausbildungsgesetz ist nur vor dem Hintergrund der massiven Einschränkung der Autonomie der Hochschulen zu verstehen. In diesen Bereichen hat sich das Ministerium in der geplanten Novellierung des Hochschulgesetzes uneingeschränkte und fachliche Rahmenkompetenzen geschaffen, die bereits in meinem Kommentar zu § 6 behandelt werden. Das Ministerium bringt an dieser Stelle ein richtiges Misstrauen gegenüber ihren Hochschulen zum Ausdruck.

Zu § 76b Aufsicht bei gemeinsamen Aufgaben
Der Hochschulentwicklungsplan bedarf nach der geplanten Novellierung des Hochschulgesetzes der Zustimmung durch das Ministerium. Nach der aktuellen Rechtslage stimmt der Hochschulrat dem Hochschulentwicklungsplan zu. Die Zustimmung des Hochschulentwicklungsplanes kann versagt werden, wenn dieser nicht mit dem Landeshochschulentwicklungsplan übereinstimmt oder aus anderen Gründen. Auch an dieser Stelle wird die Autonomie der Hochschulen deutlich beschränkt.

Die Schluss- und Übergangsbestimmungen sollen nicht weiter kommentiert werden.

Fazit
Die Kritik der Hochschulen und ihrer Mitglieder an dem Referentenentwurf vom 12.11.2013 ist für mich nachvollziehbar. Wenn das Gesetz in der Form des Referentenentwurfes in Kraft treten würde wäre die bisherige Autonomie der Hochschulen beendet. Doch hat sich das bisherige Hochschulrecht etabliert und sollte nur bei den tatsächlichen Problemfeldern nachjustiert werden. Es stellt sich hier auch die Frage wozu die Betroffenen im Vorfeld der Erstellung des Referentenentwurfes mitwirken sollten. Nach dem vorliegenden Ergebnis war dies nicht zielführend. Der Referentenentwurf eines neuen Hochschulrechts ist nicht bis in die letzte Konsequenz durchdacht worden. Die übertriebenen Eingriffsmöglichkeiten des Ministeriums sind unverhältnismäßig und unbegründet. Sicher gibt es bestimmte Fälle in dem eine Eingriffsmöglichkeit für das Ministerium sinnvoll wäre, doch nicht in diesem Ausmaß. Man kann hier fast schon von einem Misstrauen des Ministeriums gegenüber ihren Hochschulen sprechen oder von einer Selbstüberschätzung des Ministeriums es besser regeln zu können. Tatsächlich hat sich der hohe Grad an Autonomie der Hochschulen nachhaltig bewährt. Hier stellt sich also die Frage nach Sinn und Zweck der geplanten Novellierung. Auch Handwerklich ist das Gesetz mit seinen eingeschobenen Paragraphen und auch in einigen Formulierungen insgesamt nicht besonders gut

gemacht. Vielleicht sollten die betroffenen Hochschulen lieber selbst einen Entwurf für ein neues Hochschulgesetz erstellen, was sinnvoller und zweckmäßiger wäre. Jedenfalls muss der Referentenentwurf wesentlich überarbeitet werden, bevor dieser als neues Hochschulgesetz vom Landtag beschlossen werden sollte.